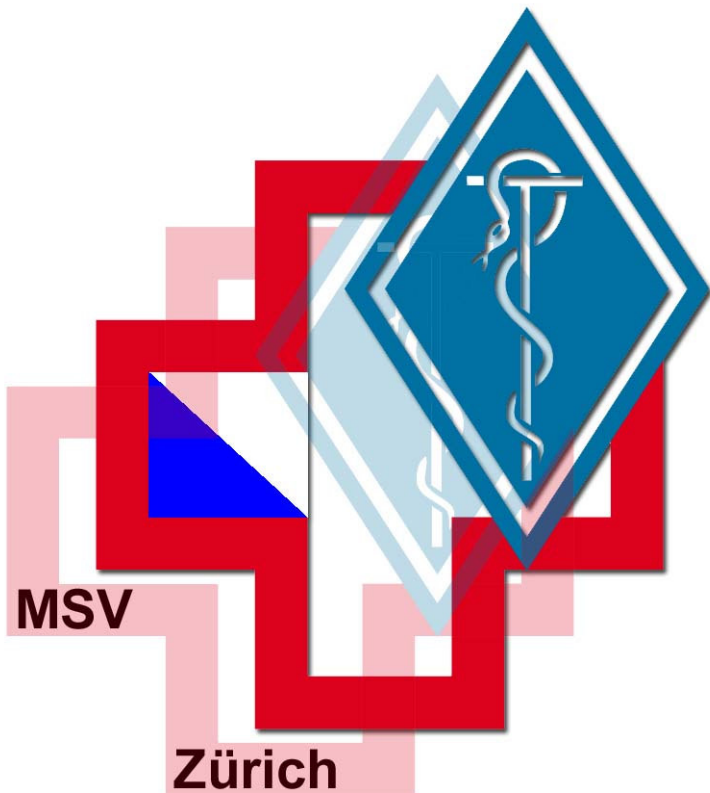


# Statuten

**Militär-Sanitäts-Verein Zürich**

**2003**

Revision 2005





# **S t a t u t e n**

## **Des Militär-Sanitäts-Verein Zürich**

Gegründet 1881

### **Art. 1      Name und Sitz**

Unter dem Namen Militär-Sanitäts-Verein Zürich (MSVZ) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Derselbe bildet eine Sektion des Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verbandes (SMSV). Rechtsdomizil ist der jeweilige Wohnsitz des Präsidenten.

### **Art. 2      Zweck**

Der MSVZ bezweckt:

- die ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung im Armeesanitätswesen
- die Aus- und Weiterbildung in Erster Hilfe und Krankenpflege
- die allgemeine Förderung des sanitätsdienstlichen Gedankenguts
- die körperliche Ertüchtigung
- die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit

### **Art. 3      Tätigkeiten**

Die gestellten Aufgaben sind zu erreichen durch:

- Übungen, Vorträge und Kurse; unter Einhaltung der Richtlinien der Technischen Kommission des SMSV. In der Regel werden monatlich zwei Veranstaltungen durchgeführt.
- Durchführung von Kursen im Sanitätswesen gemäss Weisungen des SMSV
- Übernahme des Sanitätsdienstes bei militärischen und zivilen Anlässen
- Beteiligung an regionalen und nationalen Wettkämpfen
- Zusammenarbeit mit militärischen und zivilen Vereinen und Organisationen
- Organisation oder Teilnahme an Märschen und Wanderungen
- Förderung von Nachwuchskader (für die Sektion)
- Organisation und Durchführung von jährlich mindestens einem geselligen Anlass.

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

Der MSVZ besteht aus Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern.

### **Artikel 4.1 Einzelmitglieder**

#### **Artikel 4.1.1 Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

- Angehörige der Armee und des Zivilschutzes, sowie daraus entlassene Personen
- Angehörige von Partnerorganisationen
- Personen die am Vereinszweck interessiert sind und über einen dem Erste-Hilfe-Kurs entsprechenden Kenntnisstand verfügen.

Aktivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von maximal 50.-- Franken.

Aktivmitglieder, welche weniger als  $\frac{1}{3}$  der Veranstaltungen pro Jahr besuchen, können zu den Passivmitglieder versetzt werden. Über die Versetzung entscheidet der Vorstand.

#### **Artikel 4.1.2 Passivmitglieder**

Als Passivmitglied können aufgenommen werden:

- Interessenten, Gönner und Freunde des MSVZ.

Passivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von maximal 50.-- Franken.

#### **Artikel 4.1.3 Veteranen**

Zum Veteranenmitglied können ernannt werden:

- Aktivmitglieder nach 20jähriger Mitgliedschaft oder nach Vollendung des 50. Altersjahres.

Veteranen entrichten einen Jahresbeitrag von maximal 50.-- Franken.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die Generalversammlung.

#### **Artikel 4.1.4 Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied können ernannt werden:

- Mitglieder, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag, der maximal 50.-- Franken beträgt, befreit.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die Generalversammlung.

#### **Artikel 4.2 Kollektivmitglieder**

Als Kollektivmitglieder können befreundete Vereine und Organisationen aufgenommen werden.

Kollektivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von maximal 50.-- Franken.

#### **Artikel 4.3 Wahl- und Stimmrecht**

Alle Einzelmitglieder besitzen das Wahl- und Stimmrecht.

Kollektivmitglieder haben mit einer Stimme Stimmrecht.

#### **Artikel 4.4 Austritte und Ausschluss**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres.

Mitglieder, die der Beitragspflicht nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die durch ihr Verhalten, dem Verein Schaden zufügen, können durch GV-Beschluss mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit ausgeschlossen werden.

## **Art. 5     Organe**

Die Organe des MSVZ sind:

- Generalversammlung
- Mitglieder-Versammlung
- Vorstand
- Revisoren

## **Art. 6     Generalversammlung**

### **Artikel 6.1     Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den ersten zwei Monaten des neuen Vereinsjahres statt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 4 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Traktanden mit schriftlicher Einladung, oder im Vereinsorgan publiziert wurde. Anträge müssen schriftlich und begründet spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten eintreffen. Das GV-Protokoll ist nach der Durchführung an alle Mitglieder zu versenden.

### **Artikel 6.2     Ausserordentliche Generalversammlung**

- Sie kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- 1/5 der Einzelmitglieder können ebenfalls Einberufung verlangen.
- Jede ordnungsgemässe einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

### **Artikel 6.3 Traktanden der Generalversammlung**

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
  - des Präsidenten
  - des Chef Ausbildung
- Abnahme
  - des Revisorenberichtes
  - der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen
  - des Präsidenten
  - der Vorstandsmitglieder
  - der Rechnungsrevisoren
  - des Fähnrichs
  - der Delegierten für die DV RV4 und der DV SMSV
- Abnahme des Jahresprogramms
- Anträge
- Ernennungen und Ehrungen
- Auszeichnungen
- Diverses

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung.  $\frac{1}{5}$  der Anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Bei Abstimmungen das einfache Mehr, wobei der Präsident den Stichentscheid fällt.



## **Art. 7 Mitgliederversammlung**

- Sie kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- 1/5 der Einzelmitglieder können ebenfalls Einberufung verlangen.
- Jede ordnungsgemäße einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

## **Art. 8 Vorstand**

### **Artikel 8.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Chef Ausbildung

Weitere Funktionen können auf einzelne Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsmitglieder verteilt werden.

Darunter fallen zum Beispiel: San D, Kurswesen, Materialwesen, Hüttenwart, usw.

### **Artikel 8.2 Wahl**

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

### **Artikel 8.3 Amtsdauer**

Der Vorstand wird auf zwei Jahren gewählt und ist für weitere Amtsdauern wählbar.

#### **Artikel 8.4 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Präsident hat Stichtentscheid.

#### **Artikel 8.5 Rücktritt**

Ein Rücktritt vor Ablauf der Amtsdauer ist dem Präsidenten schriftlich und begründet mitzuteilen.

#### **Artikel 8.6 Unterstützung**

Zur Vorstandssitzung können weitere Mitglieder ohne Stimmrecht beigezogen werden.

#### **Artikel 8.7 Jahresbeitrag**

Der Vorstand ist vom Jahresbeitrag, der maximal 50.-- Franken beträgt, befreit.

#### **Art. 9 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand sind folgende Aufgaben auferlegt:

- Geschäftsführung und Wahrung der Vereinsstatuten.
- Die Vertretung des Vereines nach aussen.
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- Mitgliederkontrolle über alle Mitgliederkategorien.
- Mitgliederwerbung
- Verwaltung der Vereinshütte.

## **Art. 10 Zeichnungsberechtigung**

Für Rechtsgeschäfte des Vereins zeichnen zu zweit Präsident oder Vizepräsident mit Aktuar oder Kassier.

In Finanzangelegenheiten zeichnet der Kassier allein.

## **Art. 11 Revisoren**

Die Revisorenstelle besteht aus drei Mitgliedern: 1. Revisor, 2. Revisor und Ersatzrevisor.

Der Wahlturnus beträgt 2 Jahre. Nach zwei Jahren scheidet der erste Revisor aus. Der zweite Revisor und Ersatzrevisor rücken nach. Es wird ein neuer Ersatzrevisor gewählt.

Die Revisoren überprüfen die Buchführung und erstatten zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchführung zu nehmen.

## **Art. 12 Finanzielles**

### **Artikel 12.1 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des MSVZ bestehen aus:

- Jahresbeitrag von maximal 50.-- Franken pro Mitglied
- Erträgen aus der Vereinstätigkeit

### **Artikel 12.2 Verbindlichkeit**

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eingeschlossen ist ein Jahresbeitrag von maximal 50.-- Franken pro beitragspflichtigem Mitglied.

### **Art. 13 Statutenänderung**

Zuständig für eine Statutenänderung ist die Generalversammlung. Das erforderliche Mehr beträgt  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 14 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 15 Auflösung**

Der MSVZ kann nicht aufgelöst werden, solange neun Einzelmitglieder den Fortbestand wünschen und gewillt sind, sich dafür persönlich einzusetzen.

Im Auflösungsfall geht Vereinsvermögen und Inventar zur Aufbewahrung an den SMSV über.

Wird innert 10 Jahren eine neue Sektion gemäss den Statuten des SMSV gegründet, so hat sie Anrecht auf Vermögen und Inventar.

Nach dieser Frist entscheidet der SMSV über Vermögen und Inventar.

### **Art. 16 Inkraftsetzung**

Werden die vorliegenden Statuten von der Generalversammlung vom 7. Februar 2003 angenommen und vom Zentralvorstand SMSV genehmigt, treten sie mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## **MILITÄR-SANITÄTS-VEREIN ZÜRICH**

Zürich, den 7. Februar 2003

Der Präsident  
Philippe Jenny

Zürich, den 7. Februar 2003

Die Aktuarin  
Ruth Neukom

Die vorliegenden Statuten sind vom Zentralvorstand des SMSV  
befunden und genehmigt worden.

## **SCHWEIZERISCHER-MILITÄR-SANITÄTS-VERBAND**

Villars, den 17. Februar 2003

Der Zentralpräsident a. i.  
Wolfgang Teumer

Villars, den 17. Februar 2003

Die Zentralsekretärin  
Eva von Niederhäusern

**Statutenrevision 2005**  
**MILITÄR-SANITÄTS-VEREIN ZÜRICH**

Zürich, den 4. Februar 2005

Der Präsident  
Philippe Jenny

Zürich, den 4. Februar 2005

Der Aktuar  
James Karrer

Die vorliegende Statutenrevision ist vom Zentralvorstand des SMSV befunden und genehmigt worden.

**SCHWEIZERISCHER-MILITÄR-SANITÄTS-VERBAND**

Villars, den 15. Februar 2005

Der Zentralpräsident  
Wolfgang Teumer

Thun, den 22. Februar 2005

Die Zentralsekretärin  
Eva von Niederhäusern



# Pflichtenheft

## A Vorstand

### 1.1 Der Präsident

Der Präsident leitet und führt den Verein nach bestem Wissen und Gewissen.

An allen Vorstandssitzungen und Versammlungen hat er den Vorsitz. Präsidialentscheide sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

Er ist für eine regelmässige Information der Mitglieder mittels Zirkularen oder im Vereinsorgan besorgt.

Er erstattet zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht.

### 1.2 Kassier

Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung.

Er erstellt zuhanden der Revisoren eine Abrechnung und erteilt jede gewünschte Auskunft.

Er erstellt zuhanden der Generalversammlung einen Kassen-Bericht und das Budget für das folgende Vereinsjahr.

### 1.3 Aktuar

Verfasst alle Protokolle der Vorstandssitzungen und Versammlungen.

Besorgt die Einladungen zu Vorstandssitzungen, welcher jedem Vorstandsmitglied ein Protokoll beiliegt.



## **1.4 Chef Ausbildung**

Der Chef Ausbildung ist verantwortlich in fachlicher, organisatorischer und administrativer Sicht für:

- Aus- und Weiterbildung des technischen Kaders
- Übungen und Anlässe zur Weiterbildung der Mitglieder
- Regionale und nationale Wettkämpfe
- Zusammenarbeit mit militärischen und zivilen Verbänden

Er unterstützt die Technischen Leiter, Übungsleiter und Nothelfer-Instruktoren.

Er erstattet zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht.

## **B Kader**

### **1.1 Technischer Leiter / Ausbilder SMSV**

Für die übernommenen Übungen und Veranstaltungen ist er für die organisatorischen und fachliche Abwicklung verantwortlich.

Ein Technischer Leiter / Ausbilder SMSV ist Stellvertreter des Chef Ausbildung.

Er unterstützt die Kaderanwärter.

### **1.2 Kaderanwärter**

Er führt Lektionen im Rahmen eines Erste-Hilfe Kurses oder Nothelferkurses durch.

Er übernimmt Teile der Ausbildung bei Anlässen und Übungen.